

Amtsblatt der Hochschule Augsburg

Laufende Nr. / Jahrgang	Erscheinungsdatum	Seitenzahl	Aktenzeichen
04.2020	01.04.2020	1-14	1020

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Augsburg

Postanschrift:

Hochschule Augsburg

An der Hochschule 1

86161 Augsburg

E-Mail: info@hs-augsburg.de

Das Amtsblatt der Hochschule Augsburg ist im Internet abrufbar unter
www.hs-augsburg.de/Service/Amtsblatt

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) an der Hochschule Augsburg vom 24. März 2020**
- 2. Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule Augsburg vom 24. März 2020**
- 3. Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Marketing-Management Digital an der Hochschule Augsburg vom 24. März 2020**

**Erste Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung (APO)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 24. März 2020**

Aufgrund von Art. 13, Art. 43 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 5, Art. 46 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245 ff. BayRS 2210-1-1 WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) an der Hochschule Augsburg vom 12. Februar 2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹In Abweichung von Abs. 1 Satz 1 können im Sommersemester 2020 alle schriftlichen Prüfungsleistungen unabhängig von ihrer in der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsform als Portofolioprüfung oder mündliche Prüfung durchgeführt werden, sofern dies im Studien- und im Prüfungsplan für das Sommersemester 2020 bei den betroffenen Modulen entsprechend vermerkt wird. ²§14 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 finden weiter Anwendung.

2. In § 14 werden die Absätze 2 bis 4 zu den Absätzen 3 bis 5.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung gilt mit sofortiger Wirkung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats und des Hochschulrats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 24. März 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 25. März 2020.

Augsburg, den 25. März 2020

Prof. Dr. Gordon T. Rohmair
Präsident

Die Satzung wurde am 25. März 2020 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. März 2020 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. März 2020.

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung
über das Verfahren zur
Vor Anmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 24. März 2020**

Aufgrund von Art. 13, Art. 43 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 5, Art. 46 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245 ff., BayRS 2210-1-1 WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 19. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22. Oktober 2019 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage nach § 4 Abs. 1 Satz 5 wird in der Rubrik „Masterstudiengänge“ beim Studiengang „Bauingenieurwesen (vormals Allgemeiner Ingenieurbau)“ die Worte „Bauingenieurwesen vormals“ gestrichen.
2. In der Anlage nach § 4 Abs. 1 Satz 5 werden in der Rubrik „Masterstudiengänge“ beim Studiengang „Interaktive Mediensysteme“ in der Spalte „erforderliches DSH-Niveau“ die Worte „mind. Stufe 1“ durch die Worte „mind. A 2“ und in der Spalte „erforderliches TestDaf Niveau“ die Worte „mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen“ durch die Worte „mind. A 2“ ersetzt.
3. Im Anschluss an die Tabelle nach § 4 Abs. 1 Satz 5 wird folgende Fußnote ¹⁰⁾ angefügt:

„Nach dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ werden nur elementare Sprachkenntnisse auf Stufe A 2 gefordert. Im Rahmen des Eignungsverfahrens werden mit den Studienbewerbern persönliche Gespräche zu fachlichen Fragen und zur individuellen Motivation geführt. Daraus ergibt sich automatisch die Einschätzung der vorhandenen Sprachkenntnisse. Die praktischen Fähigkeiten zu kommunizieren können dabei oft deutlich vom Grad der offiziell erlangten Sprachzertifikate abweichen (nach oben wie unten).“

4. In der Anlage nach § 4 Abs. 1 Satz 5 wird in der Rubrik „Masterstudiengänge“ der Studiengang „Marketing/Vertrieb/Medien“ komplett gestrichen und durch folgenden Eintrag ersetzt:

Marketing-Management Digital	mind. Stufe 2	mind. Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen
------------------------------	---------------	--

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung gilt ab dem Sommersemester 2020.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 24. März 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 25. März 2020.

Augsburg, den 25. März 2020

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 25 März 2020 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. März 2020 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. März 2020.

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Marketing-Management Digital
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 24. März 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 BayRS 2210-1-1-wFK erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg, im weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 13. April 2018, der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK, nachfolgend „RaPO“ genannt) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in den jeweils gültigen Fassungen (nachfolgend „APO“ genannt). ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudienganges Marketing-Management Digital.

§ 2

Studienziele

(1) Das Masterstudium im Studiengang Marketing-Management Digital hat das Ziel, Absolventen und Absolventinnen für eine herausgehobene Tätigkeit im Produkt-, Marketing-, Vertriebs- oder Kommunikationsmanagement eines digital geprägten Unternehmens in Industrie oder im Dienstleistungsbereich zu qualifizieren.

(2) ¹Der Masterstudiengang kombiniert Wissen und Kompetenzen, die sich schwerpunktmäßig aus den Bereichen des technologieorientierten Marketing-Management, der Planung und dem Einsatz digitaler Marketing-Instrumente, dem analytischen Umgang mit großen Datenmengen sowie dem Datenschutz und gewerblichen Rechtsschutz zusammensetzen. ²Der Schwerpunkt der Inhalte zielt auf die gründliche Vertiefung des methodischen Rüstzeugs und auf den Erwerb von praxisorientiertem Spezialwissen. ³Darüber hinaus werden selbständiges Arbeiten und fachübergreifendes Denken besonders gefördert.

§ 3

Qualifikation für das Studium

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Aufnahme in den Masterstudiengang Marketing-Management Digital ist

1. ein mit Erfolg (Prüfungsgesamtnote 2,0 und besser an einer deutschen Hochschule) abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens 210 Credit Points (CP) in einem wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang. Auch ein Hochschulabschluss in einem medien- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang berechtigt zur Aufnahme des Masterstudiengangs, sofern mindestens 5 CP aus einem betriebswirtschaftlichen Fach nachgewiesen werden.

2. weitere Qualifikationsvoraussetzung ist das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung. Anforderungen und Ausgestaltung des Verfahrens ergeben sich aus § 4 sowie der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. aus der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der

Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 19. Dezember 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Entscheidung, ob die Qualifikationsvoraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen, trifft die Zulassungskommission nach § 8 Abs. 2.

(3) ¹Für Absolventen und Absolventinnen von Studiengängen mit weniger als 210, aber mindestens 180 CP hat die Zulassungskommission nach § 8 Abs. 2 festzulegen, dass im Zuge des Studiums binnen eines Jahres zusätzliche fachliche Nachweise im Umfang von 30 CP (Nachqualifikation) aus dem grundständigen Studienangebot der Fakultät für Wirtschaft zu erbringen sind. ²Die Nachqualifikation kann auch durch eine entsprechende praktische Tätigkeit im wirtschafts- und ingenieurwissenschaftlichen Bereich angerechnet werden, sofern die Tätigkeit in Art (und Umfang) einem praktischen Studiensemester eines Bachelorstudiengangs entspricht. ³Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die fehlenden CP binnen eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden ⁴Die übrigen Qualifikationserfordernisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung bleiben unberührt. ⁵Die Masterprüfung ist erst bestanden, wenn die im Rahmen der Nachqualifikation zu erwerbenden CP nachgewiesen sind.

(4) ¹Es werden Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift vorausgesetzt. ²Zulassungsvoraussetzung ist ein Mindestniveau von B2 für beide Sprachen (Europäischer Referenzrahmen für Sprachen).

(5) Sind mehr Bewerbungen für den Studiengang eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach der erreichten Gesamtpunktzahl der studiengangsspezifischen Eignung nach § 4 Abs. 3 vergeben. Bei gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet das Los.

(6) Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Marketing-Management Digital zum Wintersemester 2020/2021 gelten abweichende Qualifikationsvoraussetzungen entsprechend § 12 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 4

Studiengangsspezifische Eignung, Auswahl der Bewerber

(1) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird eine Zulassungskommission nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung gebildet.

(2) ¹Zum Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird zugelassen, wer innerhalb der Bewerbungsfrist einen tabellarischen Lebenslauf sowie ein Motivationsschreiben einreicht. ²Der bisherige akademische und berufliche Werdegang ist durch die Bewerber schriftlich lückenlos darzulegen und durch Vorlage von geeigneten Nachweisen (im Original oder amtlich beglaubigt) glaubhaft zu machen. ³In dem Motivationsschreiben haben die Bewerber ihre Ziele, die sie durch das Masterstudium erreichen wollen, nachvollziehbar schriftlich darzulegen. ³Der Umfang der Begründung soll sich dabei auf eine DIN A4 Seite beschränken. ⁴Über die Wertigkeit des Motivationsschreibens entscheidet die Zulassungskommission entsprechend Anlage 2. ⁵Eine negative Bewertung führt zu einer Nichtzulassung zum Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung.

(3) ¹Die Modalitäten (insbesondere Prüfungsbestandteile, -kriterien, Gewichtung und Bewertung) ergeben sich aus der Anlage 2. ²Die Eignung eines Bewerbers liegt vor, wenn mindestens 40 Punkte der maximal erzielbaren Punkte im Eignungsverfahren erreicht werden. ³Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der durchschnittliche Bewerber Zugang erhält. ⁴Nach Abschluss des Eignungsverfahrens werden Bewerber/innen aus den erfolgreichen Teilnehmern/Teilnehmerinnen des Eignungsverfahrens ausgewählt, die die höchsten Punkte im Eignungsverfahren nach Maßgabe der Anlage 2 erzielt haben.

(4) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut am Eignungsverfahren teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

(5) Das positive Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung gilt so lange, als der Studiengang nicht wesentlich geändert wird.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Masterstudium wird als Teilzeitstudium durchgeführt. ²Die Regelstudienzeit beträgt fünf Studiensemester. ³Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden. ⁴Das Studium kann auf individuellen Wunsch des Studierenden dual studiert werden.

(2) Vorlesungen können in englischer Sprache gehalten werden.

(3) Die Aufnahme eines auf das Masterstudium bezogenen Auslandsstudiums bedarf der Genehmigung durch die Prüfungskommission.

(4) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang Marketing-Management-Digital bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird. ²Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.

§ 6

Module, Stundenzahlen, Lehrveranstaltungen, studienbegleitende Leistungsnachweise und Prüfungen

(1) Der Studiengang ist in Module untergliedert. ²Ein Modul fasst ein oder mehrere Teilmodule eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammen.

(2) ¹Die Zuordnung der Module mit ihren Lehrveranstaltungen zu den Studiensemestern, die Definition der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen und deren Gliederung, der Umfang der mit den Modulen und Lehrveranstaltungen assoziierten Semesterwochenstunden bzw. CP sowie die Vorgabe von Regeln für die Möglichkeit einer Auswahl unter den angebotenen Wahlmodulen erfolgt in einem Studienplan, vgl. § 8 APO. ²Die Beschreibung der fachlichen Inhalte und der Studienziele der Module im Einzelnen erfolgt im Modulhandbuch. ³Im Hinblick auf die möglichen Prüfungsformen gilt § 14 APO.

(3) Darüber hinaus gilt § 4 APO.

§ 7

Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Es wird eine Prüfungsgesamtnote aufgeführt. ²Die Prüfungsgesamtnote wird durch gewichtete Mittelung der Modulendnoten bestimmt. ³Dabei werden die Modulendnoten gemäß der in Anlage 1, Spalte 4 ausgewiesenen CPs gewichtet.

§ 8

Prüfungskommission

(1) ¹Zuständig ist die Prüfungskommission für den Studiengang Marketing-Management Digital der Fakultät für Wirtschaft. ²Die Besetzung der Prüfungskommission erfolgt durch den Fakultätsrat.

(2) ¹Die Prüfungskommission setzt zur Durchführung des Verfahrens nach § 4 eine Zulassungskommission ein, die aus mindestens zwei hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Wirtschaft besteht, deren Tätigkeitsschwerpunkt im Marketing-Management oder in studiengangrelevanten Lehrgebieten liegt. ²Die Prüfungskommission bestimmt ein vorsitzendes Mitglied der Zulassungskommission. ³In die Kommission kann mit beratender Stimme ein Wirtschaftsvertreter berufen werden.

(3) ¹Die Prüfungs- und Zulassungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Die Prüfungskommission und die Zulassungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 9

Masterarbeit

- (1) Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Masterarbeit).
- (2) ¹Die Masterarbeit (Master Thesis) wird in der Regel im fünften Studiensemester angefertigt. ²Sie kann angemeldet werden, wenn im bisherigen Studienverlauf eine Mindestanzahl von 50 CPs erzielt wurde.
- (3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine anspruchsvolle Problemstellung aus dem Bereich des Marketing-Managements auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse selbständig zu bearbeiten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender, ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in sechs Monaten abgeschlossen werden kann.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist persönlich zu präsentieren und zu erläutern. ²Das Ergebnis der Präsentation fließt in die Bewertung der Masterarbeit mit ein.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in digitaler Form abzugeben. ²Die Prüfungskommission legt die Einzelheiten fest.
- (7) Die Masterarbeit wird differenziert mit einer Nachkommastelle bewertet.
- (8) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der zuständigen Prüfungskommission und mit Zustimmung der beteiligten Prüfer (Betreuer) in englischer Sprache verfasst werden.

§ 10

Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen auf Prüfungen oder auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 11

Akademischer Grad, Abschlusszeugnis

- (1) Die Hochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Master of Arts“, Kurzform: „M.A.“.
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Abschlusszeugnis und über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde und ein Diploma Supplement gemäß dem Muster in der APO ausgestellt.
- (3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CPs aufgeführt.
- (4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Masterarbeit ausgewiesen.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021 gelten in Abweichung zu § 3 folgende Regeln:

1. ¹Qualifikationsvoraussetzungen für die Aufnahme in den Masterstudiengang Marketing-Management Digital ist ein mit Erfolg (Prüfungsgesamtnote 2,5 und besser an einer deutschen Hochschule) abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens 210 Credit Points (CP) in einem wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang. ²Auch ein Hochschulabschluss in einem medien- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang berechtigt zur Aufnahme des Masterstudiengangs, sofern mindestens 5 CP aus einem betriebswirtschaftlichen Fach nachgewiesen werden. ³Liegt die Abschlussnote des Vorstudiums zwischen 2,0 und 2,5 erfolgt die Zulassung nach bestandenem Zulassungsgespräch. ⁴Anforderungen und Ausgestaltung des Zulassungsgesprächs ergeben sich aus der Anlage 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ⁵Die Entscheidung, ob die Qualifikationsvoraussetzungen nach Satz 1 und 2 vorliegen, trifft die Zulassungskommission nach § 8 Abs. 2.

2. ¹Für Absolventen und Absolventinnen von Studiengängen mit weniger als 210, aber mindestens 180 CP, hat die Zulassungskommission nach § 8 Abs. 2 festzulegen, dass im Zuge des Studiums binnen eines Jahres zusätzliche fachliche Nachweise im Umfang von 30 CP (Nachqualifikation) aus dem grundständigen Studienangebot der Fakultät für Wirtschaft zu erbringen sind. ²Die Nachqualifikation kann auch durch eine entsprechende praktische Tätigkeit im wirtschafts- und ingenieurwissenschaftlichen Bereich angerechnet werden, sofern die Tätigkeit in Art (und Umfang) einem praktischen Studiensemester eines Bachelorstudiengangs entspricht. ³Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die fehlenden CP binnen eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. ⁴Die übrigen Qualifikationserfordernisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung bleiben unberührt. ⁵Die Masterprüfung ist erst bestanden, wenn die im Rahmen der Nachqualifikation zu erwerbenden CP nachgewiesen sind.

3. ¹Den Bewerbungsunterlagen sind ein tabellarischer Lebenslauf sowie ein Motivationsschreiben beizufügen. ²Der bisherige akademische und berufliche Werdegang ist durch die Bewerber in einem tabellarischen Lebenslauf schriftlich lückenlos darzulegen und durch Vorlage von geeigneten Nachweisen (im Original oder amtlich beglaubigt) glaubhaft zu machen. ³Die Bewerber sollen ihre Ziele, die sie durch das Masterstudium erreichen wollen, in einem Motivationsschreiben nachvollziehbar schriftlich darlegen. ⁴Der Umfang der Begründung soll sich dabei auf eine DIN A4 Seite beschränken. ⁵Die Entscheidung über die Wertigkeit des Motivationsschreibens obliegt der Zulassungskommission nach § 8 Abs. 2. ⁶Die Bewertungskriterien ergeben sich aus der Anlage 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ⁷Bei einer negativen Entscheidung kann eine Zulassung zum Studium nicht erfolgen. ⁸Legt der Bewerber oder die Bewerberin bis spätestens Ende der Bewerbungsfrist kein Motivationsschreiben vor, wird die Bewerbung vom Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021 ausgeschlossen.

4. § 3 Abs. 3 und 4 gelten uneingeschränkt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 24. März 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 25. März 2020.

Augsburg, 25. März 2020

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 25. März 2020 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. März 2020 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. März 2020.

Anlage 1

Übersicht über die Module, Prüfungen und Studienleistungen des Masterstudiengangs Marketing-Management Digital an der Hochschule Augsburg

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul Nr.	Module	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen bzw. Studienleistungen		Ergänzende Regelungen
					Art	Dauer in Minuten / Stunden bzw. Seitenzahl	
1. Semester							
1.1 MMD1BP	Business Profiling	4	5	SU / Ü	Präs	60 min	
1.2 MMB1DB	Digital Business	4	5	SU / Ü	StA / Präs	20-25 Seiten / 30 min	Gewichtung StA 80% Präs 20 %
1.3 MMD1MWA	Markt- und Wettbewerbsanalyse	4	5	SU / Ü	SchrP	90-120 min	
1.4 MMD1MKMM	Marketingkommunikation und Markenmanagement	4	5	SU / Ü	Präs	60 min	
2. Semester							
2.1 MMD2PSM	Produkt- und Service-Management	4	5	SU / Ü	SchrP	90-120 min	
2.2 MMD2DSSM	Datenschutz und Social Media Recht	4	5	SU / Ü	SchrP	90-120 min	
2.3 MMD2ITDD	Information Technologies und Digital Design	4	5	SU / Ü	SchrP	90-120 min	
2.4 MMD2IMEC	Industriegütermarketing und E-Commerce	4	5	SU / Ü	SchrP	90-120 min	
3. Semester							
3.1 MMD3DSSC	Data Science und Scientific Computing	4	5	SU / Ü	SchrP	90-120 min	
3.2 MMD3GRS	Gewerblicher Rechtsschutz	4	5	SU / Ü	SchrP	120 min	
3.3 MMD3DMI	Digital Marketing Strategy / Instruments 1	4	5	SU / Ü	Präs	60 min	
3.4 MMD3SSK	Special Skills *	4	5	SU / Ü	*	*	
4. Semester							
4.1 MMD4DMI	Digital Marketing Strategy / Instruments 2	4	5	SU / Ü	Präs	60 min	

4.2 MMD4MD	Masterprojekt Marketing Day	8	10	MP	PA	bis zu 250 Arbeitsstunden	m.E. / o.E.
5. Semester							
5. MMD5MAT	Masterarbeit	-	15		MA / Präs	- / 60 min	Gewichtung MA 80% Präs 20 %
	Gesamt	56	90				

* Special Skills müssen im Umfang von 5 CP aus dem Wahlpflichtkatalog des Studiengangs abgeleistet werden. Näheres hierzu regelt der Studienplan.

Erläuterung der Abkürzungen:

CP	Credit Point
ECTS	European Credit Transfer System
GewE	Gewicht der Modulendnote für die Bildung der Prüfungsgesamtnote
MA	Masterarbeit
MP	Masterprojekt
mündlP	Mündliche Prüfung
PA	Projektarbeit
PRÄS	Präsentation
schrP	Schriftliche Prüfung
SWS	Semesterwochenstunden
StA	Studienarbeit, die während des Semesters bearbeitet wird
SU	Seminaristischer Unterricht
Ü	Übung

Anlage 2

Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist eine vollständige, form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Marketing-Management Digital.

Bei der Bewertung des Motivationsschreibens werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- zwingende berufliche oder wissenschaftliche Gründe *
- besondere oder sonstige berufliche Gründe **
- persönliche Beweggründe *.

Das Motivationsschreiben wird positiv bewertet, wenn die fachlich bzw. beruflich notwendigen und persönlichen Beweggründe für das Studium nachgewiesen werden. Bei einer negativen Entscheidung kann eine Zulassung Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung nicht erfolgen.

* Zwingende berufliche oder wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn die Auswertung des Motivationsschreibens ergibt, dass nachweislich ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund des abgeschlossenen konsekutiven Masterstudiengangs ausgeübt werden kann, da auf Grundlage der im grundständigen Studiengang erworbenen Kompetenzen eine weitergehende wissenschaftliche Spezifikation hierfür zwingend notwendig ist.

** Besondere oder sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn sich die berufliche Situation des Bewerbers oder der Bewerberin durch den Abschluss des Masterstudiengangs erheblich verbessert und eine entsprechende Berufstätigkeit nachweislich angestrebt wird.

*** Persönliche Beweggründe liegen vor, wenn – unabhängig von der späteren beruflichen Tätigkeit – eine Neigung und ein vertieftes Interesse an dem Bereich Marketing-Management Digital nachgewiesen wird.

2. Bewerber, die die Voraussetzungen nach §§ 3 und 4 Abs. 2 erfüllen, erhalten eine Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung.

3. Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung werden die eingereichten Unterlagen gesichtet und nach untenstehendem Schema bewertet.

4. Die Eignung eines Bewerbers liegt vor, wenn mindestens 40 Punkte der maximal erzielbaren Punkte im Eignungsverfahren erreicht werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der durchschnittliche Bewerber Zugang erhält.

	Prüfungsbestandteil	Prüfungskriterien	Erreichbare Einzelpunktzahl	Höchste erreichbare Punktzahl
1	Prüfungsgesamtergebnis aus dem grundständigen wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftlichen BA-Erststudium *	1,0	=60	60
		1,1	=58	
		1,2	=56	
		1,3	=54	
		1,4	=52	
		1,5	=50	
		1,6	=48	
		1,7	=46	
		1,8	=44	
		1,9	=42	
		2,0	=40	
		2,1	=38	
		2,2	=36	
	2,3			

		2,4 2,5 2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5 3,6 3,7 3,8 3,9 4,0 > 4,0	=34 =32 =30 =28 =26 =24 =22 =20 =19 =18 =17 =16 =15 =14 =13 =12 =11 =10 =9	
2	Im BA-Erststudium erfolgreich absolvierte Module aus dem Marketing-Management (mind. 15 ECTS)	Ja oder nein	20	20
3	Bachelorarbeit aus dem Marketing-Management oder anderen studiengangrelevanten Bereichen	Ja oder nein	10	10
4	Praktische Erfahrung (Praktikum oder Berufserfahrung) von zusammenhängend mind. 10 Wochen in einer studiengangrelevanten Funktion	Ja oder nein	10	10

* Bei einem vom deutschen Notensystem abweichend berechnetem Prüfungsgesamtergebnis findet die modifizierte bayerische Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen Anwendung:

$$X = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

X = gesucht Note

N_d = in das deutsche Notensystem transformierte Note

N_{max} = beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem

N_{min} = schlechteste Note zum Besten im ausländischen Notensystem

5. Die Eignung eines Bewerbers liegt vor, wenn mindestens 40 Punkte der maximal erzielbaren Punkte im Eignungsverfahren erreicht werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der durchschnittliche Bewerber Zugang erhält.

Anlage 3

Anforderungen und Ausgestaltung des Zulassungsgesprächs im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Wintersemester 2020/2021

1. Zulassungsgespräch

¹Bewerber und Bewerberinnen mit einer Abschlussnote des Vorstudiums zwischen 2,0 und 2,5 werden nach bestandenem Zulassungsgespräch zugelassen. ²Das Zulassungsgespräch dient dazu, zu prüfen, ob der Bewerber oder die Bewerberin aufgrund der erworbenen Vorkenntnisse, Fähigkeiten, Kompetenzen und persönlichen Neigung voraussichtlich in der Lage sein wird, den Masterstudiengang erfolgreich zu absolvieren. ³Die besonderen qualitativen und persönlichen Anforderungen an die studiengangsspezifische Eignung des Masterstudiengangs werden anhand von Kernthemen aus dem Bereich Marketing-Management überprüft. ⁴Das Zulassungsgespräch wird von der Zulassungskommission nach § 8 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Marketing-Management Digital geführt und findet an der Hochschule Augsburg statt. ⁵Der oder die Bewerber(in) wird spätestens zwei Wochen im Voraus über den Termin des Gesprächs informiert. ⁶Das Gespräch dauert 20 Minuten und hat folgenden Ablauf:

Bestandteile	Dauer
1.) Kurzreferat des Bewerbers/der Bewerberin zu einem Thema aus dem Bereich Marketing-Management. Das Thema wird mit der Einladung/Termininformation schriftlich mitgeteilt.	10 Minuten
2.) Fachdiskussion zum Referat	10 Minuten
Summe	20 Minuten

⁷Das Gespräch wird protokolliert. ⁸Die Zulassungskommission entscheidet über das Bestehen des Gesprächs. ⁹Das Zulassungsgespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wird. ¹⁰Das Nichterscheinen zum Zulassungsgespräch führt zum Ausschluss der Bewerbung. ¹¹Bei unverschuldetem Fernbleiben kann die Zulassungskommission einen Nachtermin ansetzen, sofern die Gründe für das Fernbleiben unverzüglich von dem/der Bewerber(in) geltend gemacht wurden.

2. Bewertung des Motivationsschreibens

¹Jeder Bewerber, bzw. jede Bewerberin hat den Bewerbungsunterlagen ein Motivationsschreiben beizufügen, in dem die fachlichen und persönlichen Beweggründe für das Studium dargelegt und glaubhaft gemacht werden. ²Wird kein Motivationsschreiben vorgelegt, nimmt der/die Bewerber(in) nicht am Zulassungsverfahren teil. ³Über die Wertigkeit des Motivationsschreibens entscheidet die Zulassungskommission nach § 8 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Marketing-Management Digital nach pflichtgemäßem Ermessen. ⁴Bei der Bewertung werden sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- zwingende berufliche oder wissenschaftliche Gründe *
- besondere oder sonstige berufliche Gründe **
- persönliche Beweggründe *.

⁵Das Motivationsschreiben wird positiv bewertet, wenn die fachlich bzw. beruflich notwendigen und persönlichen Beweggründe für das Studium nachgewiesen werden. ⁶Bei einer negativen Entscheidung kann eine Zulassung zum Studium nicht erfolgen.

* Zwingende berufliche oder wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn die Auswertung des Motivationsschreibens ergibt, dass nachweislich ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund des abgeschlossenen konsekutiven Masterstudiengangs ausgeübt werden kann, da auf Grundlage der im grundständigen Studiengang erworbenen Kompetenzen eine weitergehende wissenschaftliche Spezifikation hierfür zwingend notwendig ist.

** Besondere oder sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn sich die berufliche Situation des Bewerbers oder der Bewerberin durch den Abschluss des Masterstudiengangs erheblich verbessert und eine entsprechende Berufstätigkeit nachweislich angestrebt wird.

*** Persönliche Beweggründe liegen vor, wenn – unabhängig von der späteren beruflichen Tätigkeit – eine Neigung und ein vertieftes Interesse an dem Bereich Marketing-Management Digital nachgewiesen wird.